

**Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge  
Mode-Design, Produkt-Design, Textil-und Flächen-Design  
und Visuelle Kommunikation  
der Kunsthochschule Berlin-Weißensee**

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee hat am 17. Januar 2007 auf der Grundlage von § 7 Ziffer 5 und 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee als Teilgrundordnung (KHB-Mitteilungsblatt Nr. 126) die folgende Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge beschlossen:

**Präambel**

Alle in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Prüfungsformen, Meldung zu Modulprüfungen
- § 8 Mündliche Modulprüfung
- § 9 Schriftliche Modulprüfung
- § 10 Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 11 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungserleichterungen für Behinderte
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 16 Zulassungsvoraussetzungen und –verfahren
- § 17 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 18 Bachelor-Arbeit
- § 19 Bescheinigungen, Zeugnisse, Urkunden
- § 20 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Übergangsregelungen
- § 23 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Prüfungsordnung gilt für die Bachelor-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation der Kunsthochschule Berlin-Weißensee.

## **§ 2 Zweck der Bachelor-Prüfung**

Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten für die berufliche Praxis erworben hat und ob er Spezifika und Zusammenhänge seines Faches überblicken kann, um künstlerische, gestalterische und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Der Kandidat soll die in der Studienordnung beschriebenen Kompetenzen nachweisen und zu künstlerischer, gestalterischer Arbeit sowie gesellschaftlichem Handeln befähigt sein.

## **§ 3 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Kunsthochschule Berlin-Weißensee den akademischen Grad Bachelor of Arts mit Angabe des Studiengangs.

Bachelor of Arts (Mode-Design)

Bachelor of Arts (Produkt-Design)

Bachelor of Arts (Textil- und Flächen-Design)

Bachelor of Arts (Visuelle Kommunikation)

## **§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Praktikums oder Praxisprojekts und der Anfertigung der Bachelor-Arbeit, einschließlich der Bachelor-Prüfung, acht Semester. Urlaubssemester werden nicht angerechnet. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 240 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt umfasst 4 Semester mit 120 Leistungspunkten und wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen.

(3) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Art und Umfang der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in § 5 Abs. (3) der jeweiligen Studienordnung festgelegt. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der Studierende alle geforderten Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts bis zum Ende der Regelstudienzeit des ersten Studienabschnitts, zuzüglich max. 2 Semester, bestanden hat. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Frist um einen angemessenen Zeitraum verlängern, wenn Gründe glaubhaft nachgewiesen werden, die der Studierende nicht

zu vertreten hat. Krankheiten sind unverzüglich anzuzeigen und auf Anforderung des Prüfungsausschusses ggf. mit ärztlichem Attest nachzuweisen.

(4) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten unter Berücksichtigung der Gewichtung mit den Leistungspunkten.

(5) Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der geforderten Modulprüfungen mit „nicht ausreichend“ bewertet ist und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(6) Der zweite Studienabschnitt, der erst nach erfolgreichem Abschluss des ersten Studienabschnitts begonnen werden kann, umfasst 4 Semester mit 120 Leistungspunkten einschließlich der Bachelor-Arbeit.

(7) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen und einer Bachelor-Arbeit. Ein Modul wird mit jeweils einer Modulprüfung abgeschlossen, die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in einer der drei festgelegten Formen:

- Mündliche Modulprüfung
- Schriftliche Modulprüfung
- Prüfungsäquivalente Studienleistungen.

(8) Die Musterstudienpläne der Studienordnung geben Empfehlungen über den Zeitpunkt und die Reihenfolge der einzelnen Module und legen den Gesamtumfang der zu absolvierenden Module in den jeweiligen Modulbereichen/Fächergruppen fest.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird an der Hochschule ein zentraler Prüfungsausschuss gebildet. Dieser Prüfungsausschuss ist für sämtliche Fachgebiete und Studiengänge zuständig und besteht aus jeweils 10 Professoren, jedes Fachgebiet, ist durch einen Professor vertreten, drei künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeitern und zwei Studierenden. Die Amtszeit der Professoren und Mitarbeiter beträgt gemäß § 49 BerIHG zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

(2) Die Mitglieder des zentralen Prüfungsausschusses werden von der Kommission für Lehre und Studium vorgeschlagen, vom Akademischen Senat gewählt und vom Rektor bestellt. Der Vorsitzende wird auf Vorschlag des zentralen Prüfungsausschusses vom Rektor bestellt.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren sein, die studentischen Mitglieder haben bei Prüfungsentscheidungen eine beratende Stimme. In Fällen der Verhinderung hat jedes Mitglied des Prüfungsausschusses für seine adäquate Vertretung zu sorgen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, er berichtet dem Akademischen Senat einmal jährlich über die Prüfungen und die Entwicklung von Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen.

Der Prüfungsausschuss macht Vorschläge zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über wesentliche Erörterungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission des Fachgebietes sichert die Durchführung der Prüfungen und die Erstellung der Prüfungsprotokolle. Er hat zu gewährleisten, dass die Modulprüfungen in den nach der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können und gewährt Hilfestellung zur Einhaltung der Meldefristen. Zu diesem Zweck werden die Studierenden zu Beginn jedes Semesters sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der abzulegenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit informiert. Den Studierenden sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Modulprüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Alle an der Modulprüfung eines Studierenden beteiligten Prüfer bilden die Prüfungskommission. In der Regel bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Prüfungsausschussmitglied des Fachgebietes zum Vorsitzenden der Prüfungskommission des Fachgebietes für die Zeit von 2 Jahren. Den Vorsitz über die Prüfungskommission kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch dem Rektor oder anderen zur selbständigen Lehre befähigten Mitgliedern des Akademischen Senats übertragen.

## **§ 6 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses bestellt die von den Vorsitzenden der Fachgebietsprüfungskommissionen vorgeschlagenen Prüfer und Beisitzer. Die Prüfungskommission jedes Fachgebiets besteht aus einer ungeraden Zahl von Prüfern. Die Prüfungskommission muss aus mindestens drei Prüfern bestehen, von denen mindestens zwei Professoren sein müssen. Zu Prüfern dürfen nur Personen bestellt werden, die zu dem Gegenstand, auf den sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben, in dem entsprechenden Modul zur Lehre berechtigt sind

oder die die Lehrbefugnis für einen Modulteil haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung zu bewertende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. In Ausnahmefällen können außerdem Angehörige anderer künstlerisch-wissenschaftlicher und wissenschaftlicher Hochschulen oder andere Fachleute mit entsprechender Qualifikation zur Prüfungskommission bestellt werden.

(2) Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Künstlerische Mitarbeiter und andere Fachleute können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfern bestellt werden.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist entsprechend Absatz 1 und 2 der prüfungsbefugte Lehrende ohne besondere Bestellung Prüfer. Dies gilt auch, wenn die Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen, insbesondere Entwurfsprojekten, erbracht werden, die von mehreren Lehrenden betreut wurden.

(4) Der Studierende kann für die Bachelor-Arbeit und die damit verbundene Präsentation und mündliche Prüfung Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch, doch sollte ihm entsprochen werden, sofern dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfer, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, ist dem Studierenden Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.

(5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission des Fachgebietes sorgt dafür, dass dem Prüfungskandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

## **§ 7 Prüfungsformen, Meldung zu Modulprüfungen**

(1) Die Prüfungsleistungen für die Bachelor-Prüfung werden in folgenden Prüfungsformen erbracht:

- mündliche Modulprüfung
- schriftliche Modulprüfung
- prüfungsäquivalente Studienleistungen

Im Rahmen der Bachelor-Prüfung ist eine Bachelor-Arbeit anzufertigen. Anzahl und Prüfungsform der geforderten Modulprüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen der Studienordnung festgelegt.

(2) Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen hat in den Anmeldezeiträumen bei dem Immatrikulations- und Prüfungsamt zu erfolgen. Die Prüfungen müssen drei Monate nach der Anmeldung durchgeführt werden. Ausnahmen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses vereinbart werden. Der Prüfungstermin wird von den Prüfern festgelegt und rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur schriftlichen Modulprüfung erfolgt mit der Teilnahme an der Klausur. Der Prüfungstermin wird vom Prüfer festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang des Prüfers bekannt gegeben.

(4) Eine Modulprüfung in Form prüfungsäquivalenter Studienleistungen beginnt frühestens am Tag nach ihrer Anmeldung beim Prüfungsamt. Die Anmeldung erfolgt durch den Prüfer, der eine Liste mit den Teilnehmern des Moduls, die eine Prüfung ablegen wollen, erstellt und an das Prüfungsamt weiterleitet. Der Tag des Anmeldeschlusses wird vom Prüfer festgelegt und zu Beginn der, der Modulprüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.

(5) Wiederholungsprüfungen sind beim Prüfungsamt anzumelden.

(6) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsmodul vorhanden, hat der Kandidat das Recht, unter diesen Prüfern zu wählen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung des ausgewählten Prüfers, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Kandidaten einen anderen Prüfer benennen.

## **§ 8 Mündliche Modulprüfung**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Moduls versteht und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll außerdem festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die mündlichen Prüfungen werden von einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers oder von zwei Prüfern (Kollegialprüfung) durchgeführt.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen und/oder zeichnerischen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Modulprüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Inhalt, Ergebnis und Verlauf der mündlichen Prüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. Beisitzern zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Modulprüfung bekannt zu geben.

(5) Mündliche Modulprüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Der Prüfer kann die Zuhörerzahl begrenzen. Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(6) Mündliche Modulprüfungen können als Einzelprüfung oder in Gruppen durchgeführt werden. Auf Antrag des Kandidaten ist eine Einzelprüfung durchzuführen.

(7) Die Prüfungsdauer beträgt je Kandidat mindestens 15 Minuten, maximal 45 Minuten pro Modul.

## **§ 9 Schriftliche Modulprüfung**

(1) In schriftlichen Modulprüfungen (Klausuren) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Qualifikationsziel des Moduls erreicht haben, indem sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln typische Problem-/Fragestellungen erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) Die schriftliche Modulprüfung ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung. Die Höchstdauer für die Anfertigung der Klausurarbeiten richtet sich nach dem Umfang des Moduls: sie beträgt je 2 LP höchstens eine Stunde, jedoch nicht mehr als fünf Stunden pro Modul.

(3) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Modulprüfung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Schnellstmöglich, spätestens sechs Wochen nach dem Klausurtermin, sind die Ergebnisse bekannt zu geben, und die Klausurarbeiten zur befristeten Einsicht bereitzustellen.

## **§ 10 Prüfungsäquivalente Studienleistungen**

(1) Die Modulprüfung in Form der prüfungsäquivalenten Studienleistungen setzt sich aus einer Folge von unterschiedlichen Leistungen zusammen, die im Rahmen einer oder mehrerer dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen abgeleistet werden. Die Studienleistungen werden als schriftliche Ausarbeitungen, Referate, künstlerisch gestalterische Leistungen, analog und/oder digital zeichnerische und gestalterische Arbeiten, dokumentierte praktische Leistungen, Entwurfsprojekte oder Kurzzeitentwürfe und deren Präsentationen und mündlichen Rücksprachen erbracht.

(2) Art, Umfang und Gewichtung der Leistungen sowie nachvollziehbare Kriterien ihrer Bewertung werden von dem jeweiligen Prüfer für das betreffende Prüfungsmodul festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Die Modulnote wird aus den gewichteten Leistungen ermittelt.

## **§ 11 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Einschlägige Studienzeiten an künstlerischen und wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden ebenfalls anerkannt.

(2) Studienzeiten in anderen Fachgebieten und Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie Absprachen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Liegen entsprechende Vereinbarungen nicht vor oder sind weitergehende Anrechnungen beantragt, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission des Fachgebietes über die Gleichwertigkeit.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie berufspraktischen Tätigkeiten wird nach Beratung im Fachgebiet vom Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission getroffen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote entsprechend der Prüfungsordnung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.

## **§ 12 Prüfungserleichterungen für Behinderte**

Der Prüfungsausschuss gewährt auf Antrag angemessene Erleichterungen bei Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen für Studierende, die infolge nachgewiesener länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung den anderen Kandidaten gegenüber wesentlich im Nachteil sind. Die Erleichterungen müssen geeignet sein, die mit der individuellen Behinderung verbundenen Nachteile auszugleichen, ohne dass hierbei ein Niveauverlust der Leistungsanforderungen eintritt.

Es ist die Möglichkeit einzuräumen, ganz oder teilweise Studien- und Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen zu ersetzen.

## **§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission des Fachgebietes unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Studierender, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, die dann als nicht bestanden gilt. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission des Fachgebietes mitzuteilen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen.

(4) Der Studierende kann innerhalb von vier Wochen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

Belastende Entscheidungen sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung durch das Prüfungsamt zu versehen.

#### **§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil**

(1) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung
- 2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Notenskala für eine Modul- oder Abschlussnote lautet wie folgt:

- Bei einem Durchschnitt
- von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
  - von 1,6 bis 2,5 = gut
  - von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
  - von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
  - ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen.

(4) Neben der Note nach Abs. 2 wird im Diploma Supplement zusätzlich die Notenverteilung des jeweiligen Jahrgangs ausgewiesen.

(5) Die Bewertung einer Modulprüfung ist dem Prüfungsamt mitzuteilen

## **§ 15 Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen der Bachelorprüfung können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des Kandidaten eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung genehmigen.

(2) Eine Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen der Kunsthochschule Berlin-Weißensee sind anzurechnen.

(3) Wiederholungsprüfungen sind spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfung abzulegen. Bei mündlichen und schriftlichen Prüfungen müssen Wiederholungsmöglichkeiten bereits innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe der Note angeboten werden.

(4) Die Bachelor-Arbeit kann bei nicht ausreichenden Leistungen nur einmal wiederholt werden.

## **§ 16 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren**

(1) Den Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung richtet der Student vor Erbringen der ersten Prüfungsleistung an das Prüfungsamt. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Erklärung des Studierenden, dass ihm diese Prüfungsordnung sowie die Studienordnung für den jeweiligen Bachelor-Studiengang an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee bekannt sind,
2. eine Erklärung des Studierenden, ob er bereits eine Bachelor-Prüfung in seinem Studiengang oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
3. gegebenenfalls Bestätigungen gemäß § 11.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Zulassungsantrages über die Zulassung zur Bachelor-Prüfung.

## **§ 17 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung**

(1) Durch die Bachelor-Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er fachspezifische sowie überfachliche wissenschaftliche und gestalterische Qualifikationen erworben hat.

(2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den in der Studienordnung für den jeweiligen Bachelor-Studiengang aufgeführten Modul-Prüfungen des 2. Studienabschnitts in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen und in den Wahlmodulen. Am Anfang des Semesters legt der Prüfer Art, Umfang, Gewichtung und Zeitpunkt der prüfungsäquivalenten Studienleistungen fest und gibt dies den Studierenden schriftlich bekannt.

(3) Außerdem ist eine Bachelor-Arbeit gemäß § 18 im Umfang von 20 Leistungspunkten anzufertigen.

## **§ 18 Bachelor-Arbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlich-künstlerischen Ausbildung. In ihr soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist in seinem Fach eine künstlerische/gestalterische Aufgabe selbständig problemorientiert bzw. fächerübergreifend künstlerisch/gestalterisch und theoretisch zu bearbeiten.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit wird vom Prüfungsamt entgegengenommen. Dabei hat der Kandidat das Recht, Thema und Betreuer vorzuschlagen.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird vom Betreuer dem Prüfungsamt zugeleitet und nach Festlegung der Termine für Beginn und Abgabe der Arbeit dem Antragsteller gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.

(4) Die Betreuung soll durch Professoren erfolgen, die an der Ausbildung in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang beteiligt und prüfungsberechtigt sind. Soll die Bachelor-Arbeit an einer Einrichtung außerhalb der Kunsthochschule Berlin-Weißensee durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(5) Für den Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist vorzulegen:

1. der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen und in den Wahlmodulen gemäß der Studienordnung von mindestens 200 LP beim Prüfungsamt,
2. der Nachweis des Praktikums oder des bestandenen Praxisprojekts.

(6) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im 8. Semester angefertigt. Der Bearbeitungsaufwand beträgt 600 Arbeitsstunden. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung des Betreuers die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern. In besonderen Härtefällen ist eine weitere angemessene Verlängerung zu gewähren.

(7) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit. Bei der Wiederholung der Bachelor-Arbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Bachelor-Arbeit im ersten Prüfungsversuch von dieser Regel kein Gebrauch gemacht wurde.

(8) Die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit wird nach Art und Umfang der gewünschten Arbeitsergebnisse untergliedert. Der Betreuer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bachelor-Arbeit mit dem Bearbeitungsaufwand von 600 Arbeitsstunden von dem Kandidaten selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher und künstlerisch/gestalterischer Methoden abschließend bearbeitet werden kann. Der Betreuer wird regelmäßig durch Konsultationen und Zwischenberichte über den Fortgang der Arbeit unterrichtet.

(9) Die Bachelor-Arbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten darüber zu versehen, dass er die Bachelor-Arbeit eigenhändig angefertigt hat. Zugleich ist anzugeben, welche Quellen benutzt wurden.

(10) Die Bachelor-Arbeit ist in schriftlicher und bildlicher Form zu dokumentieren und in einem hochschulöffentlichen Kolloquium zu präsentieren.

(11) Eine Bachelor-Arbeit kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Bachelor-Arbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(12) Nach ihrer Fertigstellung ist die Bachelor-Arbeit bei dem Betreuer einzureichen, der den Abgabezeitpunkt für das Prüfungsamt aktenkundig macht und den Termin für das Prüfungskolloquium festlegt. Nicht fristgemäß eingereichte Bachelor-Arbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht bestanden“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt §13 Abs.2 entsprechend.

(13) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel von dem Betreuer sowie einem weiteren prüfungsberechtigten Gutachter zu bewerten. Der zweite Gutachter wird auf Vorschlag des Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

Als zweiter Prüfer kann auch ein Gutachter aus dem Lehrkörper anderer Studiengänge der Kunsthochschule Berlin-Weißensee beauftragt werden. Die Bewertung findet nach einem hochschulöffentlichen Kolloquium statt, in dem der Kandidat seine Arbeitsergebnisse präsentiert und zur Diskussion stellt. Nach dem Kolloquium sind eine Note sowie ein Urteil gemäß der Tabelle in § 14 Abs. 1 mitzuteilen, außerdem ist in dem Prüfungsprotokoll die Note bzw. das Urteil schriftlich zu begründen. Fällt die Bewertung der Gutachter unterschiedlich aus, jedoch bei beiden mindestens „ausreichend“, wird das arithmetische Mittel gebildet. Wird die Arbeit von einem der Gutachter mit „nicht bestanden“ bewertet, sucht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, ist vom Prüfungsausschuss ein weiterer Gutachter

zu stellen. Die Mehrheit der Begutachtenden entscheidet über die endgültige Bewertung der Bachelor-Arbeit.

## **§ 19 Bescheinigungen, Zeugnisse, Urkunden**

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung wird unverzüglich nach Eingang des Urteils über die letzte Prüfungsleistung im Rahmen der Bachelor-Prüfung ein Zeugnis vom Prüfungsamt ausgestellt. Im Zeugnis werden aufgeführt:

1. der Name des Studiengangs,
2. die Modulnoten, -urteile, ECTS-Grades und -Definition und der jeweilige Umfang in Leistungspunkten,
3. das Thema, die Note, das Urteil, ECTS-Grad und –Definition der Bachelor-Arbeit sowie der Umfang in Leistungspunkten.

Zudem enthält das Zeugnis das Gesamturteil gemäß § 14 Abs. 1.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission des Studiengangs zu unterzeichnen. Es trägt das Siegel der Kunsthochschule Berlin-Weißensee.

(3) Wurden im Zeugnis anzugebende Prüfungsleistungen nicht im jeweiligen Bachelor-Studiengang an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee erbracht, wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis über die Bachelor-Prüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Arts vom Prüfungsamt ausgestellt. Diese Urkunde wird vom Rektor und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Kunsthochschule Berlin-Weißensee versehen.

(5) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in deutscher und englischer Sprache Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikation enthält.

(6) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ erworben.

(7) Die Zeugnisse und die Urkunden enthalten die Angabe, dass die Prüfungsleistungen entsprechend der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erbracht worden sind.

(8) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluß von Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulzeugnisse) werden vom Prüfungsamt ausgestellt.

(9) Hat ein Studierender die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für die Bachelor-Prüfung noch fehlenden

Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

## **§ 20 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für den Teil der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission des Fachgebiets nach Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss über die Ungültigkeit der Prüfung.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist die Klage beim Verwaltungsgericht Berlin möglich.

## **§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß einer Modulprüfung wird dem Studenten bzw. Absolventen auf Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Verwaltung der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) Ort und Zeit der Einsichtnahme. Im übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

## **§ 22 Übergangsregelungen**

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2008/2009 in den Bachelor-Studiengängen der Kunsthochschule Berlin-Weißensee immatrikulierten Studierenden.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Kraft.

### **Anlagen:**

- A1 Zeugnis über die Zwischenprüfung
- A2 Zeugnis über die Bachelor-Prüfung
- A3 Bachelor-Urkunde
- A4 Diploma Supplement (in deutscher und englischer Sprache)

Zeugnis über die Zwischenprüfung

Anlage 1

Frau/Herr\* \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Zwischenprüfung im Bachelor-Studiengang \_\_\_\_\_

mit der Gesamtnote\*\* \_\_\_\_\_ bestanden.

Note \*\*\* Credits

Pflichtmodule:

\_\_\_\_\_

Wahlpflichtmodule:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Ort Datum

Vorsitz des Prüfungsausschusses

(Siegel der Kunsthochschule)

\_\_\_\_\_  
(Name Klartext)

\*) Zutreffendes einsetzen

\*\*) Notenstufen für die Gesamtnote: bis 1,5 sehr gut, von 1,6 bis 2,5 gut, über 2,5 bis 3,5 befriedigend, von 3,6 bis 4,0 ausreichend, ab 4,1 nicht bestanden.

\*\*\*) Notenstufen für die Modulnoten: 1,0 / 1,3 sehr gut, 1,7 / 2,0 / 2,3 gut, 2,7 / 3,0 / 3,3 befriedigend 3,7 / 4,0 ausreichend.

Zeugnis über die Bachelor-Prüfung

Anlage 2

Frau/Herr\* \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in, \_\_\_\_\_

hat die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang \_\_\_\_\_

mit der Gesamtnote\*\* \_\_\_\_\_ bestanden.

	Note ***	Credits
Pflichtmodule:		

\_\_\_\_\_

Wahlpflichtmodule:

\_\_\_\_\_

Wahlmodule:

\_\_\_\_\_

Bachelorarbeit mit Kolloquium über das Thema

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ (Siegel der Kunsthochschule)

Ort Datum

Die Rektor Vorsitz Prüfungsausschuss

\_\_\_\_\_  
(Name Klartext)

\_\_\_\_\_  
(Name Klartext)

\*) Zutreffendes einsetzen

\*\*) Notenstufen für die Gesamtnote: bis 1,5 sehr gut, von 1,6 bis 2,5 gut, über 2,5 bis 3,5 befriedigend, von 3,6 bis 4,0 ausreichend, ab 4,1 nicht bestanden.

\*\*\*) Notenstufen für die Modulnoten: 1,0 / 1,3 sehr gut, 1,7 / 2,0 / 2,3 gut, 2,7 / 3,0 / 3,3 befriedigend 3,7 / 4,0 ausreichend.

Die Kunsthochschule Berlin-Weißensee  
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn\*

\_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

den Hochschulgrad Bachelor of Arts  
(abgekürzt B.A.)

nachdem sie/er\* die Bachelor-Prüfung

im Bachelor-Studiengang \_\_\_\_\_

am \_\_\_\_\_ bestanden hat.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ (Siegel der Kunsthochschule)

Ort

Datum

Der Rektor

Vorsitz des Prüfungsausschusses

\_\_\_\_\_  
(Name Klartext)

\_\_\_\_\_  
(Name Klartext)

\*) Zutreffendes einsetzen

Diploma Supplement

Anlage 4